

1 Name und Sitz

1. Der 1961 in Werste (jetzt Bad Oeynhausen) gegründete Verein führt den Namen

“Turngemeinde Werste von 1961“

2. Der Sitz des Vereins ist Bad Oeynhausen.

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter VR Nr. 295 eingetragen und führt den Zusatz “e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Vorrangig ist dabei die Förderung des Breitensports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche und erwachsene Mitglieder. Die erwachsenen Mitglieder (ab 18 Jahren) haben aktives und passives Wahlrecht.

2. Der Verein kann außerdem außerordentliche, d.h. befristete Mitglieder, haben. Hierbei handelt es sich um Teilnehmer an den vom Verein angebotenen Sportkursen, Sportfreizeiten etc..

3. Der Verein kann weiterhin Ehrenmitglieder haben.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch des Mitglieds auf eventuelles Vereinsvermögen bzw. einen Teil davon.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Der Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils zum 15. Februar fällig. Der anteilige Beitrag für die unterjährig eingetretenen Vereinsmitglieder wird zum 15. November des Jahres fällig.

2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Neben dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag können von den einzelnen Fachabteilungen weitere Sonderbeiträge erhoben werden. Diese setzt der Vorstand in Abstimmung der Fachabteilung fest. Auch solche Beiträge unterliegen der Kassenprüfung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

5. Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht pünktlich, kann für jede schriftliche Mahnung ein Kostenbeitrag von **5,00 Euro** erhoben werden.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt

- a) durch Veröffentlichung in zwei **Bad Oeynhausener** Tageszeitungen.
- b) durch Veröffentlichung auf der Internetseite der TG Werste.

Ist eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Mitgliederversammlung, erfolgt die Einladung entsprechend der Ausführungen zu den Buchstaben a) und b).

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - e) Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Wahl des Schriftführers;

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem/der Geschäftsführer/in

2. Der erweiterte Vorstand kann bestehen aus:

- a) der Pressewart
- b) der Jugendwart
- c) zwei Beisitzer/innen
- d) die jeweiligen Abteilungsleiter/innen
- e) die Übungsleiter/innen der einzelnen Abteilungen
- f) dem Festausschuss
- g) dem Schriftführer
- h) dem stellv. Kassierer

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist, mindestens 2 Jahre.

5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen, dieses muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jährlich durch 2 von der Mitglieder-versammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Bad Oeynhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in bestellt.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2014 angenommen.

Der Vorstand





1 Vorsitzende - Bärbel White -



2 Vorsitzender - Sven Knoop -



1 Kassierer - Stefan Niedermowe -



Geschäftsführer - Wilhelm Höschen -